

Positionspapier

Zollabgabengesetz und Zollgesetz

I. Forderungen des sgv

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv:

- **Eine zollrechtliche Grundlage, welche den Unternehmen stabile, kostengünstige und digitale Verfahren ermöglicht, um den Warenverkehr weitestmöglich zu flexibilisieren.**
- **Die Umsetzung des Digitalisierungsprogramms Dazit und die Weitergabe seiner Effizienzgewinne an die Wirtschaft.**
- **Die konsequente Umsetzung des Informationsflussprinzips und damit die Entkoppelung der Mehrwertsteuerabrechnung des Zollverfahrens.**
- **Die Abschaffung der Zollpflicht für Waren, die aus der gesetzlichen Definition nie mit Zollabgaben belegt werden**
- **Die jederzeitige Wahrung des Datenschutzes sowie der üblichen Garantien des Rechtsstaates.**

II. Ausgangslage

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament den Entwurf des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-VG) sowie das neue Zollabgabengesetz (ZoG). Dabei handelt es sich um die Totalrevision des heutigen Zollgesetzes und dessen Reduktion auf einen reinen Abgabeerlass sowie gleichzeitig um das Schaffen eines Rahmengesetzes, das zusammenführt, was im Aufgabenbereich des BAZG harmonisiert werden soll. Die Abgabenhöhe sowie deren Berechnung sind von der Vorlage nicht betroffen und bleiben unverändert.

Das neue Rahmengesetz schafft die Grundlagen für die Digitalisierung der Verfahren und Dienstleistungen des BAZG. Ziel ist es, alle vom BAZG geführten Abgabeverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Konkret sollen Formalitäten zeit- und ortsunabhängig elektronisch abgewickelt werden können. Etwa indem eine Warenanmeldung inklusive Begleitdokumenten und Bewilligungen vollständig digital und ohne Medienbrüche eingereicht werden kann. Zudem muss eine Warenanmeldung nicht mehr an eine bestimmte Zollstelle übermittelt werden, so dass der Ort des Grenzübertritts frei wählbar ist. Weil Anmeldungen inklusive Schwerverkehrsabgaben bereits im Vorfeld digital abgewickelt werden können, entfällt der administrative Halt an der Grenze und der Grenzübertritt wird weiter beschleunigt. Kontrollen finden weiterhin risikobasiert statt. Insgesamt wird die Effizienz der Grenzprozesse gesteigert, wodurch die Wirtschaft administrativ und finanziell entlastet wird. Gleichzeitig

können beim BAZG administrative Einsparungen erzielt werden.

Im neuen Rahmengesetz werden neben den Abgabeverfahren auch Teile des Vollzugs von nichtabgaberechtlichen Aufgaben vereinheitlicht und vereinfacht. Unter die nichtabgaberechtlichen Aufgaben des BAZG fallen beispielsweise Kontrollen von Kriegsmaterial, Waffen und Sprengmitteln, aber auch Warenkontrollen im Auftrag der jeweils zuständigen Behörden in den Bereichen Arzneimittel und Medizinprodukte, geistiges Eigentum, Kulturgüter oder Artenschutz. Diese Kontrollen erfolgen risikobasiert und mit Unterstützung durch technische Hilfsmittel, beispielsweise Lastwagenscanner. Mit dem Vollzug seiner Aufgaben leistet das BAZG einen Beitrag zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung.

III. Beurteilung der Vorlage

Für den sgv muss die vorliegende Revision insgesamt folgende Punkte erfüllen:

- Einzelne Wirtschaftstreibende müssen Warenbestimmungen frei wählen können. Die einzelnen Akteure wissen am besten, wie sie einzeln entlastet werden.
- Das BAZG erbringt seine ordentlichen Aufgaben (Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen, etc.) kostenlos.
- Begleitdokumente zu einer Warenanmeldung sollen grundsätzlich nur bei Kontrollen einzureichen sein.
- In der Warenanmeldung braucht es keine transportbezogenen Angaben.
- Für die Meldung des Transportmittelkennzeichens mittels Referenzierens ist eine Lösung ausserhalb der Zollanmeldung vorzusehen.
- Nicht zollpflichtige Waren und verbindlich angemeldete Waren können die Zollgrenze jederzeit passieren, unabhängig von Betriebs- oder Öffnungszeiten des BAZG.
- Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde auf den Sicherheitsaspekt beschränkt. Die Verfahrenserleichterungen für AEO sind unabhängig davon festzulegen und eine international gegenseitige Anerkennung ist im Gesetz aufzunehmen.
- Die Qualitätssicherung von Zolldienstleistern ist nicht Sache des Staates.
- Zollarifauskünfte müssen weiterhin kostenfrei, verbindlich und von angegebener Dauer sein sowie öffentlich zugänglich.
- Die Heilung von Verfahrensfehlern muss möglich sein, wie auch ein Erlass von Zollabgaben analog der MWST.
- Das Gesetz soll verschiedene Möglichkeiten der Abgabentrichtung (gesammelt, periodisch) erlauben. Für inländische Abgabenschuldner soll die Zahlungsfrist 60 Tage betragen.
- Auch bei nicht angemeldeten Waren sind bei der Veranlagung von Amtes wegen Abgabenermässigungen zu berücksichtigen.
- Bei unvollständigen Veranlagungen oder Zweifeln der Richtigkeit soll das BAZG nicht einseitig eingreifen und schätzen dürfen.

- Es sollen gegenseitige, faire, Bedingungen gelten, beispielsweise in Form von Harmonisierungen von Fristen. Die Einsprachefrist für Verfügungen beträgt 60 Tage. Diese Frist muss derjenigen gleichgestellt sein, die für die EZV für das Stellen von Nachforderung gilt.
- Bewilligungen für Zoll- und Steuerlager sollen nicht an AEO-Kriterien und Mindestmengen gebunden sein und somit auch für kleine Unternehmen uneingeschränkt verfügbar.
- Das BAZG beschränkt sich auf seine Aufgabe als Bundesbehörde. Die Zollgesetzgebung darf das BAZG nicht zur Erschliessung neuer Geschäftsfelder legitimieren. Das BAZG tritt nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern gewerblicher Leistungen.
- Der Wirtschaft ist ein Mitspracherecht bei der Weiterentwicklung des Zollrechts mit einem Konsultativgremium (analog zur MWST) wichtig.

Da die meisten dieser Forderungen in der derzeitigen Vorlage erfüllt werden, ist die allgemein zu befürworten. Zwei Forderungen im Zusammenhang mit dem kommerziellen Warenverkehr bleiben unerfüllt und sind daher im parlamentarischen Prozess umzusetzen:

- Die Einfuhrsteuer gemäss Mehrwertsteuergesetz muss bei steuerpflichtigen vorsteuerabzugsberechtigten Personen direkt durch die Eidgenössische Steuerverwaltung erhoben werden und nicht durch den Zoll an der Grenze. Es gibt heute, in einer digitalen Wirtschaft und mit digitalen Verzollungsprozeduren keinen Grund dafür, dass die Zollverwaltung die Mehrwertsteuer einreibt. In allen europäischen Ländern werden Umsatzsteuern von den entsprechenden Steuerbehörden eingetrieben. Die abweichende Praxis der Schweiz schafft zusätzliche Regulierungskosten zu Lasten der Firmen. Mit der Umsetzung des Informationsflussprinzips ist die Entkopplung möglich und geboten.
- Das Parlament hat entschieden, für Industriegüter die Zölle abzuschaffen. Damit muss folgerichtig die allgemeine Zollpflicht für diese Waren entfallen. Es ist nicht verhältnismässig, die Mehrheit der Waren deklarieren zu müssen, die aus der gesetzlichen Definition nie mit Zollabgaben belegt werden.

IV. Fazit

Die Zollverfahren sind zu vereinfachen und zu digitalisieren. Das führt zur Senkung der Regulierungskosten und zur Flexibilisierung des Kommerziellen Warenverkehrs. Diese Auswirkungen müssen der Wirtschaft weitergegeben werden. Mit der nun unterbreiteten Vorlage gelingt dies grösstenteils. Neben einigen untergeordneten Fragen müssen vorrangig noch die Mehrwertsteuer vom Zollverfahren entflochten werden und die Zollpflicht für die nicht-abgabepflichtigen Waren abgeschafft werden.

Bern, 14. Oktober 2022

Dossierverantwortlicher

Henrique Schneider, stv. Direktor
Telefon 031 380 14 38, E-Mail h.schneider@sgv-usam.ch